



Satzung, Blatt1 (Stand: Dezember 2004)

A. ALLGEMEINES

§ 1 - Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Sporttaucher nach erfolgter Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 - Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tauchsports einschließlich des Apnoetauchens, des UW-Rugby, des Schwimmsports und des Flossenschwimmens. Zur besonderen Aufgabe hat der Verein sich die Vermittlung von tauchsportlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (Touchausbildung) gesetzt. Der Verein bemüht sich, seine Aktivitäten mit dem Erhalt einer menschenwürdigen Umwelt und damit der natürlichen Lebensgrundlagen in Einklang zu bringen. Er leistet auf diese Weise einen Beitrag zum Umweltschutz. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 bis 68 AO 1977.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 - Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern (AM),
- b) jugendlichen Mitgliedern (JM),
- c) passiven Mitgliedern (PM),
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die nachhaltiges Interesse am Tauchsport hat. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Vollendung des 18. Lebensjahres bei Beginn des Geschäftsjahres, ausgenommen Jugendliche.

(3) Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Tauchsport betreiben, sind passive Mitglieder.

Satzung, Blatt 2

(Stand: Dezember 2004)

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14.

(5) Alle Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder.

§ 7 - Aufnahmefolgen

(1) Mit Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

(2) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr sowie der bis zum Ende des Geschäftsjahres anfallende Mitgliederbeitrag fällig.

(3) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 - Rechte der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die aktiven Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Beitragsordnung durch die Tauchausbildung des Vereins die VDST-DTSA-Leistungstufen (Bronze, Silber, Geld) zu erwerben.

(4) Passive Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Die Jugendlichen wählen einen Jugendwart, der ihre Belange gegenüber dem Vorstand vertritt.

(5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.

§ 10 - Beiträge

(1) Alle Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - haben Beiträge zu zahlen.

(2) Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung (Beitragsordnung).

§ 11 - Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 12 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand bis zum 30. September zugestellt werden.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Satzung, Blatt 3 (Stand: Dezember 2004)

§ 13 - Ausschluß

- (1) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (2) Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes mit dem Gegenstand des Ausschlusses eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Ehrenrates.
- (3) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied und dem Ehrenrat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluß des Mitgliedes steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14 - Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tauchsport kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied für besondere Verdienste um den Verein und (oder) den Tauchsport im allgemeinen verliehen werden.
- (2) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 15 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 16 - Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Schriftwart), dem Kassenwart und dem Ausbildungsleiter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als DM 500,- (in Worten: fünfhundert Deutsche Mark) verpflichten, bedürfen der Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern.

§ 17 - Vorstandswahl

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Bei Gründung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart für drei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder jeweils im Amt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Neubesetzung dieses Vorstandspostens für die verbleibende Amtsperiode ist.

Satzung, Blatt 4

(Stand: Dezember 2004)

§ 18

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 19 - Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß grundsätzlich mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten und dritten Quartal stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder über die Geschäftsstelle des Vereins mit kurzer Begründung einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 20 - Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung des ersten Quartals muß enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr,
- b) Beschlußfassung über den Haushaltsplan des Vereins,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl der neuen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer (§ 23).

§ 21 - Beschlußfassung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zwölf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen schriftlich eine neue einzuberufen und durchzuführen, die dann auf jeden Fall beschlußfähig ist.
- (2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 22 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller aktiven Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 23 - Rechnungslegung, Kassenprüfer

- (1) Die Rechnungslegung hat alle Geschäftsvorfälle des Vereins zu erfassen. Das Sachvermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten des Vereins müssen sich aus der Rechnungslegung ergeben.

Erhaltene Zahlungen - beispielsweise Beiträge, Zuschüsse, Spenden - sind gesondert zu erfassen und getrennt von den Ausgaben aufzuführen.

Satzung, Blatt 5

(Stand: Dezember 2004)

- (2) Die Kontrolle der Rechnungslegung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben auch über Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes, der zugunsten der Mitglieder besteht, zu berichten.

§ 24 - Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei aktiven Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung im I. Quartal auf drei Jahre gewählt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrates sein.

D. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 25 - Haftpflicht

Für die aus dem Trainings-, Tauch- und Ausbildungsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf Tauchunternehmungen und in Schwimmbädern sowie in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 26 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
- (2) Zur Beschlußfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 21 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte richten sich nach § 47 ff BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Sporttaucher e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Tauchsportausbildung verwenden muß.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg anzumelden.

§ 27 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 8. Dezember 2004 beschlossen und tritt sofort in Kraft.